

Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung

Gemäß § 61 GO NW hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am 06.03.2002 nachfolgende Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung erlassen

§ 1

- (1) Der Oberbürgermeister unterrichtet den Hauptausschuss frühzeitig über alle Planungsaufgaben der Verwaltung von besonderer Bedeutung und alle kommunalpolitisch besonders bedeutsamen Vorhaben.
- (2) Durch diese frühzeitige Unterrichtung soll sichergestellt werden, dass
 - von der Verwaltung keine kostenintensiven Investitionen erfordernden Planungen durchgeführt werden, deren Durchführung vom Hauptausschuss nicht gewollt ist
 - der Hauptausschuss - bei Bejahung der Planungsabsicht - frühzeitig seine gewünschten Planungsziele für den Planungsprozess einbringen kann,
 - seitens der Verwaltung kommunalpolitisch besonders bedeutsame Vorhaben erst nach Information und Zustimmung des Hauptausschusses in Angriff genommen werden

§ 2

- (3) Als Planungsaufgaben von besonderer Bedeutung gelten alle baulichen, stadtplanerischen und verkehrsplanerischen Maßnahmen, die im Falle ihrer Realisierung Ausgaben oder Verpflichtungen der Stadt in Höhe von mindestens 0,5 Mio Euro erfordern würden und für die der Rat noch keine Mittel in den Haushalt/ in das Investitionsprogramm eingestellt hat
- (4) Als kommunalpolitisch besonders bedeutsame Vorhaben gelten solche Maßnahmen, die entweder für die zukünftige Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt oder für das Ansehen der Stadt von besonderer Bedeutung sind, beisp.
 - Erklärungen im Namen der Stadt,
 - beabsichtigte Gründung von Gesellschaften oder Zweckverbänden,
 - beabsichtigte Aufgabenübertragung auf Gesellschaften, Vereine, andere Hoheitsträger oder sonstige Dritte,sofern die Verwaltung zuvor nicht bereits durch den Rat selbst oder einen Ratsausschuss mit einer entsprechenden Vorbereitung der Maßnahme beauftragt worden ist.

§ 3

- (1) Die Unterrichtung und Beratung im Hauptausschuss erfolgt - abhängig von den konkreten Maßnahmen - in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung
- (2) Unter Beachtung der sich aus Abs. 1 ergebenden Unterscheidung legt der Oberbürgermeister dem Hauptausschuss über alle geplanten Maßnahmen i.S. von § 1 Abs. 1 Projektlisten vor, die regelmäßig fortzuschreiben sind. Die einzelnen Projekte sind mit einer Zeit- und Kostenschätzung zu versehen. Bei erkennbar werdenden erheblichen Abweichungen von der Zeit- und/oder Kostenschätzung - spätestens jedoch halbjährlich - unterrichtet der Oberbürgermeister den Hauptausschuss über die Gründe und die hieraus nach Auffassung der Verwaltung zu ziehenden Konsequenzen.

§ 4

Die Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig treten die vom Rat der Stadt am 20.03.1996 beschlossenen und am 15.11.2000 geänderten Richtlinien außer Kraft.

Anmerkung: Abweichungen gegenüber den bisher geltenden Richtlinien sind durch Unterstreichung kenntlich gemacht.